

MERKBLATT FÜR ELTERN
zur Ermäßigung von Kostenbeiträgen
in der Kindertagespflege im Kreis Herzogtum Lauenburg

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte,

dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die Möglichkeiten einer Ermäßigung Ihres Kostenbeitrags in der Kindertagespflege geben.

Möchten Sie für Ihr Kind ein Angebot zur Förderung in Kindertagespflege in Anspruch nehmen, so werden Sie als Sorgeberechtigte zu einem Kostenbeitrag herangezogen. Dieser Kostenbeitrag wird per Bescheid festgesetzt und ist von Ihnen an den Kreis Herzogtum Lauenburg zu zahlen. Ihr zu entrichtender Kostenbeitrag wird dabei auf Grundlage der Höchstbeträge gemäß § 31 Kindertagesförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

Die Kindertagespflegeperson darf darüber hinaus mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge von Ihnen verlangen.

Wo ist die Ermäßigung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege geregelt?

Ist Ihnen und Ihrem Kind die Belastung durch Kostenbeiträge nicht zuzumuten, so soll der jeweilige Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier dem Kreis Herzogtum Lauenburg, übernommen werden. Diese bundesgesetzliche Regelung finden Sie in § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Näheres regelt darüber hinaus das Landesrecht in Schleswig-Holstein, und zwar im §7 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG). Demnach sollen Familien mit mehreren Kindern in der Kindertagesbetreuung sowie Familien mit geringem Einkommen, denen der Kostenbeitrag für die Kindertagesbetreuung nicht zuzumuten ist, eine Ermäßigung erhalten. Im Kreis Herzogtum Lauenburg wurden diese gesetzlichen Vorgaben in der Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege übernommen und darüber hinaus erweitert.

Wer erhält eine Ermäßigung?

Eine Ermäßigung erhalten im Kreis Herzogtum Lauenburg demnach sowohl

1. Familien mit mehr als einem Kind, wenn sich Geschwisterkinder gleichzeitig in der Kindertagesbetreuung befinden, das heißt in einer Kindertageseinrichtung und/oder in der Kindertagespflege betreut werden und/oder wenn ein Geschwisterkind an mehr als vier Tagen in der Woche an einem kostenpflichtigen schulischen Ganztagsangebot teilnimmt,

als auch

2. Familien mit geringem Einkommen, wenn der Familie der Kostenbeitrag nicht zuzumuten ist.

1. Die Geschwisterermäßigung:

In welchem Umfang wird eine Geschwisterermäßigung gewährt?

Bei der reinen Geschwisterermäßigung ohne Einkommensüberprüfung wird für das zweite beitragspflichtige Kind in Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtung oder

Kindertagespflege) eine Ermäßigung um 50 % und für jedes weitere beitragspflichtige Kind in Kindertagesbetreuung eine Ermäßigung um 100 % gewährt.

Für jedes Kind, welches bereits eine Schule besucht und an mindestens vier Tagen in der Woche an einem kostenpflichtigen schulischen Ganztagsangebot teilnimmt, ermäßigt sich der Elternbeitrag für Geschwisterkinder in der Kindertagesbetreuung je um (ggf. weitere) 12,5 %. Das bedeutet diese Ermäßigung gilt zusätzlich zu der ggf. bereits vorhandenen Geschwisterermäßigung, sofern diese nicht bereits 100 % beträgt. Besuchen innerhalb einer Familie zum Beispiel zwei Geschwisterkinder an mindestens 4 Tagen die offene Ganztagschule, wird der Kostenbeitrag für das Geschwisterkind in Kita oder Kindertagespflege entsprechend um 2 x 12,5 % ermäßigt. Besucht darüber hinaus ein weiteres Geschwisterkind ebenfalls eine Kita oder Kindertagespflege, würde der Beitrag dieses Geschwisterkindes zusätzlich zu den bereits vorhandenen 50 % Geschwisterermäßigung um weitere 2 x 12,5 % ermäßigt werden.

Die Geschwisterermäßigung wird auch dann gewährt, wenn die Geschwisterkinder in verschiedenen Kindertageseinrichtungen oder in verschiedenen Kindertagespflegestellen betreut werden. Auch greift die Geschwisterermäßigung dann, wenn die Kinder verschiedene Betreuungsformen nutzen (Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung).

Unabhängig von einer Beitragsermäßigung tragen die Personensorgeberechtigten die Kosten der Verpflegung in der Kindertageseinrichtung und/oder Kindertagespflegestelle jedoch stets selbst.

Wo und wie kann ich die Geschwisterermäßigung beantragen?

Die Berechnung einer Geschwisterermäßigung erfolgt automatisch bei Antragstellung auf Förderung eines Kindes in Kindertagespflege. Hierzu geben Sie lediglich in der von Ihnen als Sorgeberechtigte auszufüllenden Anlage 1 an, ob und wenn ja, wie viele Geschwisterkinder ggf. eine kostenpflichtige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und/oder Kindertagespflege und/oder offenen Ganztagschule besuchen.

2. Die einkommensabhängige Ermäßigung:

In welchem Umfang wird die einkommensabhängige Ermäßigung gewährt?

Die Höhe der einkommensabhängigen Ermäßigung richtet sich danach, inwieweit das zu berücksichtigende Einkommen der Familie den Bedarf zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts über- oder unterschreitet. Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage der §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII. Für die Ermittlung des Bedarfs einer Familie werden jährlich Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung festgelegt. Dabei werden ggf. vorhandene Einkünfte von im Haushalt lebenden Personen ohne Sorgerecht (z. B. Stiefelternteile) nicht berücksichtigt. Diese ggf. im Haushalt lebenden Personen ohne Sorgerecht sind jedoch bei der Anrechnung der Wohnkosten relevant.

Das laut Berechnung festgestellte und bereinigte Einkommen über der Einkommensgrenze ist im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.07.2024 in Höhe von 25 % für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung einzusetzen. Ab dem 01.08.2024 sind 50 % des übersteigenden Einkommens einzusetzen.

Wo und wie kann ich eine einkommensabhängige Ermäßigung erhalten?

Sollte für Sie ein Anspruch nach § 90 Abs. 4 SGB VIII, sprich einer einkommensabhängigen Förderung, in Betracht kommen, reichen Sie bitte den entsprechenden Antrag auf eine soziale Ermäßigung bei uns ein. Wir prüfen und berechnen dann Ihre zumutbare Belastung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

Empfänger*innen von Leistungen nach dem SGB II, dem Asylbewerberleistungsgesetz, eines Kinderzuschlags oder von Wohngeld, sowie Empfänger*innen von Sozialhilfe nach dem SGB XII sind vollständig vom Elternbeitrag für Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege befreit. Hier genügt es den Antrag samt entsprechendem Leistungsbescheid beim Kreis Herzogtum Lauenburg vorzulegen.

Habe ich Anspruch auf eine einkommensabhängige Ermäßigung? Wie hoch ist die Einkommensgrenze?

Die Einkommensgrenze berechnet sich nach § 85 SGB XII individuell für jeden Haushalt. Zur groben Selbsteinschätzung erhalten Sie nachfolgend Informationen zu den aktuell festgesetzten Regelbeiträgen für Personen, die im Haushalt wohnen, sowie zu den festgesetzten angemessenen Wohnkosten je Wohnort.

- **aktuelle Regelbeiträge für Personen, die im Haushalt wohnen**
Beispiel: Haushalt mit 4 Personen, darunter 2 Kinder

Haushaltsvorstand:	1.004,00 x 1 Person	= 1.004,00 €
Ehe-/Lebenspartner*in:	352,00 € x 1 Person	= 352,00 €
Kinder, die im Haushalt leben:	352,00 € x 2 Personen	= 704,00 €
gesamt (4 Personen)		= 2.060,00 €

- **angemessene Wohnungskosten nach Wohnort (seit 01.10.2022)**
Beispiel: Haushalt mit 4 Personen, darunter 2 Kinder, Wohnort Wentorf b. HH

Wohnungskosten:	= 1.049,40 €
Regelbeiträge (4 Personen):	= 2.060,00 €
Einkommensgrenze:	= 3.109,40 €

Stadt/Gemeinde/Amt	Wohnungsklassen					
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
Berkenthin Breitenfelde Lauenburgische Seen Sandesneben-Nusse	510,95 €	629,64 €	754,05 €	863,28 €	969,05 €	1.109,57 €
Ratzeburg	498,85 €	574,20 €	726,83 €	834,57 €	980,60 €	1.109,57 €
Mölln	496,10 €	578,16 €	759,83 €	849,42 €	977,13 €	1.109,57 €
Schwarzenbek-Land Büchen	517,55 €	605,22 €	762,30 €	922,68 €	1.016,40 €	1.109,57 €
Schwarzenbek	525,25 €	613,80 €	787,05 €	875,16 €	1.209,29 €	1.245,09 €
Amt Hohe Elbgeest	532,40 €	682,44 €	866,25 €	1.049,40 €	1.224,30 €	1.109,57 €
Wentorf b. HH						1.368,51 €
Geesthacht	545,60 €	649,44 €	825,00 €	965,25 €	1.079,93 €	1.368,51 €
Lauenburg	495,55 €	592,02 €	739,20 €	836,55 €	903,21 €	1.245,09 €
Lüttau						1.109,57 €

– **Bereinigung des Einkommens:**

Gemäß § 82 SGB XII werden vom Nettoeinkommen der Familie noch individuelle Ausgaben (bspw. Werbungskosten, Versicherungen, besondere Belastungen, etc.) abgezogen und das einzusetzende Einkommen so reduziert.

– **Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze:**

Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze, müssen für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.07.2024 hiervon maximal 25% für den Kostenbeitrag in einer Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege) eingesetzt werden. Ab dem 01.08.2024 sind 50 % des übersteigenden Einkommens einzusetzen.

Zeitraum der Ermäßigung

Eine Ermäßigung wird grundsätzlich ab dem Monat bewilligt, in dem der Antrag mit den vollständigen Unterlagen vorliegt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ermäßigung auch rückwirkend gewährt werden.

Die Bewilligung wird längstens bis zum Ende eines Kita-Jahres ausgesprochen, das heißt längstens bis zum 31.07. des Folgejahres. Die Ermäßigung ist somit für jedes Kita-Jahr neu zu beantragen. Bei den Kindern, die sich im letzten Kindergartenjahr vor Schuleintritt befinden, gilt die Ermäßigung längstens bis zum Schuleintritt.

Ausnahme für Pflegeeltern

Die Anträge auf eine Ermäßigung sind grundsätzlich von den Sorgeberechtigten des Kindes zu stellen. Dies kann bei Pflegekindern eine Herausforderung darstellen, z. B. wenn die leiblichen Eltern nicht erreichbar sind. Da Pflegeeltern nicht zu den Kosten herangezogen werden dürfen, gilt bei diesen eine Ausnahme. Hier reicht es, wenn die Pflegeeltern den Antrag ausfüllen und unterschreiben - jedoch ohne Angaben zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen. In diesem Fall erfolgt eine pauschale Befreiung.